40. 1. Rann ein Speditenr Erfüllungsgehilfe seines Auftraggebers fein und unter welchen Umständen?

2. Kommt, wenn dem Anftraggeber der Entlastungsbeweis obliegt, die Bermutung der §§ 407, 390 SGB. in Betracht?

3. Kann ber Auftraggeber des Spediteurs fich von seiner vertraglichen Ersapplicht baburch befreien, daß er dem Schadensersat beauspruchenben Bertragsgegner die Abtretung seines Auspruchs gegen den Spediteur andietet?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1920 i. S. Ei. & Ch. (Bell.) w. H. (Kl.). VII 315/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Tuchhänblerin und hat der Klägerin Stosse geliesert. Im Sommer 1918 übernahm sie von der Klägerin 384 Tücher zum Umfärben. Die Tücher wurden von ihr an einen auswärts wohnenden Färber gesandt, der ihre eigenen Stosse zu färben psiegte. Die Übersendung zum Färber besorgte ein von ihr beauftragter Spediteur. Bei diesem wurden 78 Tücher gestohlen. Sieden Tücher wurden später an einer versteckten Stelle des Güterbodens wiedergefunden. Wegen der restlichen 71 Tücher nimmt die Klägerin die Beklagte auf Ersah des Schadens in Anspruch. Die Beklagte hat widerklagend Feststellung beantragt, daß sie der Klägerin zum Schadensersah sür die ihr von dieser zum Kärden übergebenen und verloren gegangenen Tücher nicht verpssichtet sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und dem Widerklaganspruch stattgegeben. Das Kammergericht hat dagegen den Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt und die Widerklage

abgewiesen. Die Revision murbe zurudgewiesen.

Grunbe:

Die Annahme bes Berufungsrichters, daß der zwischen den Parteien abgeschlossene Bertrag ein Werkvertrag sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. . . (Dies wird näher dargelegt und sodann wird fortgesahren:)

Bu ben Bertragspflichten ber Beklagten gehörte auch, wie ber Berufungsrichter zutreffend festgestellt hat, die Ubermittelung ber ihr bon ber Rlagerin übergebenen Tucher an die Karberei. Run murbe awar die Beklagte als Werkunternehmerin gemäß § 644 Abs. 1 Sat 2 BBB. für zufälligen, also unverschulbeten Berluft ber Tucher auf bem Transport jur Farberei nicht verantwortlich fein. Diese Befetesbestimmung fteht im Gintlang mit ber Borfdrift bes § 280 BBB. wonach ber Schulbner bem Glaubiger ben burch bie Richterfüllung feiner Leiftung entstehenben Schaben nur bann zu erseigen hat, wenn bie Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umftandes unmöglich wirb. Der Schulbner muß aber gemäß § 282 BGB. beweisen, baß ihn kein Berschulben trifft. Diefen Entlastungsbeweis hatte alfo auch bie Bellagte zu führen, und zwar mußte fie bartun, baß weber fie felbit, noch auch bie Berfon, beren fie fich jur Erfüllung ibrer Berbindlichkeit bebient hatte (§ 278 BBB.), ein Berfculben an bem Berlufte ber Tucher trifft. Es fragt fich nur, ob ber Spediteur, ben bie Beklagte mit ber übermittelung ber Tucher jur Bahn beauftraat hat, als Erfullungsgehilfe im Sinne bes § 278 BBB. anzusehen ift. Diese Frage ist aber nach Lage bes Falles zu bejahen.

Zwar hat das Reichsgericht in mehreren Entscheibungen (RGA. Bb. 62 G. 331, Bb. 99 G 56) ausgesprochen, bag ber Spediteur nicht Erfüllungsgehilfe bes Bertaufers fei. Aber in ben bort entichiebenen Fällen handelte es fich um ben Übersenbungsauftrag bes Berkaufers an ben Spediteur gemaß § 447 BBB. Beim Bersenbungstauf bat ber Bertaufer regelmäßig feiner Bertragspflicht ber Barenübereignung Genüge geleistet, wenn er an seinem Bohn- ober Nieberlaffungsort. als bem Erfullungsort, bie Bare bem Spediteur zwede Ubermittelung an ben Raufer übergeben bat. Die Übermittelung felbft geht für Rechnung und auf Gefahr bes Räufers, sie gehört nicht mehr zu ben Bertragspflichten bes Berfaufers. Der Berfaufer haftet nur fur Berletung der Sorgfalt eines orbentlichen Raufmanns bei der Auswahl bes Spediteurs. Im Regelfalle bes § 447 BBB. bedient fich also ber Berkaufer nicht bes Spebiteurs jur Erfullung feiner Berbindlich. keit. Mit vollem Rechte hat baber bas Reichsgericht in jenem Kalle bie Erfüllungsgehilseneigenschaft bes Spediteurs gegenüber bem Ber-

kaufer verneint. Anders liegt die Sache hier.

Die Übermittelung der Tücher gehört zu ben vertraglichen Berbindlichkeiten der Beklagten. Zur Erfüllung dieser ihrer eigenen Berbindlichkeit hat sie sich eines Spediteurs bedient. Durch den Spebitionsvertrag sollten nicht etwa nur der Beklagten die Mittel und die Möglichkeit verschafft werden, das Übermittelungsgeschäft auszuführen, wie etwa der Lieserant eines Berkausers diesem die Waren verschafft, zu beren Lieserung letzterer sich an seinen Käuser verpstichtet

hat, ober wie der Arxt jemanbem ein ärztliches Reugnis ausstellt, zu beffen Borlage biefer einem anberen gegenüber vernflichtet ift. In ben lettaenannten Kallen erfüllen ber Lieferant bes Berkoufers und ber Argt eine eigene Berbindlichkeit, die ihnen vertraglich bem Berkaufer ober bem Dienstberechtigten gegenüber obliegt, nicht aber eine Bertragspflicht, bie bem Berkaufer ober bem Dienfiberechtigten als Schuldner gegenüber ihrem Gläubiger obliegt. Sier aber hatte ber Spediteur gerabe bas Erfullungegefcaft an Stelle ber Beflagten auszuführen. bas biefer ber Rlagerin gegenüber vertraglich oblag und bas eigentlich bie Beklagte felbft vorzunehmen batte. Bebiente fie fich bierzu einer anderen Berfon, Des Spediteurs, fo mar biefer ihr Erfullungs. gehilfe im Sinne bes § 278 BBB., für beffen Berichulben fie einzufieben bat. Daß ber Spehiteur nicht etwa als Subfitut in Frage tommt, b. b. bag er nicht an Stelle ber Beklagten in ben Bertvertrag überhaupt eingetreten ift, bebarf teiner weiteren Darlegung. Bei ber weiten Raffung bes 8 278 BBB. ift aber auch bie im Schrifttum vereinzelt vertretene Anficht abzulehnen, baß ein felbftanbiger Unternehmer nicht als Erfüllungsgehilfe in Betracht tommen tonne, fonbern nur eine folde Verfon, die zu bem Schuldner in einem vertraalichen ober fonftigen Abhangigkeitsverhaltniffe ftebe.

Run rügt die Revision weiter, das Berusungsgericht habe unentschieden gelassen, ob den Spediteur ein Verschulden an dem Verlust der Tücker tresse; das Moment des Verschuldens werde aber durch die gesetzliche Hastung des Spediteurs gemäß §§ 407, 390 GGB, nicht

erfest.

Der Revision kann aber nur soviel zugegeben werben, daß die §§ 407, 390 HB. hier nicht in Betracht kommen; dagegen ist im Ergebnis dem Berufungsgericht beizupflichten. Wie schon vorhin bemerkt, hat die Beklagte den Entlastungsdeweis zu führen, daß weder sie selbst noch auch ihren Erfüllungsgehilsen, den Spediteur, ein Berschulben an dem Berluste der Tücher trifft. Diesen Beweis hat aber nach Feststellung des Vorderrichters die Beklagte nicht geführt, nicht einmal versucht. Sie ist also mit Recht für beweissällig erklärt,

Ebensowenig ist schließlich die Rüge der Revision begründet, daß das Kammergericht zu der Frage keine Stellung genommen habe, ob die Beklagte verpslichtet gewesen sei, ihren etwaigen Anspruch gegen den Spediteur der Klägerin abzuteten, oder od diese zur Geltendmachung des Ersatanspruchs gegen den Spediteur unmittelbar besugt gewesen sei. Das Berufungsgericht hat vielmehr, wenn es auch den Ersatanspruch gegen den Spediteur nicht besonders derührt, sondern nur densenigen gegen die Bersicherung ausdrücklich erwähnt hat, doch mit genügender Begründung dargelegt, daß die Klägerin sich überhaupt nicht auf Ersatansprüche gegen Dritte verweisen zu lassen brauche.

Im Ergebnis ist auch biese Annahme rechtlich nicht zu beanstanden. Eine unmittelbare Geltendmachung des Ersahanspruchs gegen den Spediteur wurde der Rlägerin nur dann zustehen, wenn ihr die Rechte der Beklagten gegen den Spediteur abgetreten worden wären, da sie mit letzterem in keinem Bertragsverhältnis sieht und auch aus einem außervertraglichen Rechtsgrunde der unmittelbare Anspruch sich nicht rechtsertigen läßt. Nun wäre zwar die Beklagte auf Berlangen der Rlägerin gemäß § 281 BGB. verpflichtet gewesen, dieser ihre Ansprüche gegen den Spediteur aus dem Speditionsvertrage abzutreten. Aber die Beklagte darf die Rlägerin nicht auf ihre Abtretungsbereitschaft verweisen, um sich selbst dem Schadensersahanspruch zu entziehen. Der Gläubiger kann nach § 281 BGB. die Abtretung des Ersahanspruchs verlangen, er kann sich aber auch nach seiner freien Wahl wegen des Schadensersahes an seinen Vertragsgegener halten.